

Ein erstes Bemühen „Industrieansiedlung“ in Spahn-Harrenstätte

Vgl. StAOs Dep 62 b Arenb Mep 1476 Aktenstück Nr. 15 (S. 20-21). Datum: 21. November 1804

Heute gehört es zu den natürlichen Aufgaben eines Bürgermeisters zum Wohle der Bevölkerung und zur Anhebung der Steuereinkünfte für die Gemeinde Gewerbegebiet zu schaffen und zukunftsfähige Unternehmen anzusiedeln.

Ein ganz früher Versuch, dessen Erfolg der Text keine Auskünfte gibt, wurde im Jahre 1804, als sich der neue Landesherr im Emsland, der Herzog Prosper Ludwig von Arenberg (* 28. April 1785 in Enghien; † 27. Februar 1861 in Brüssel), gerade in seinem neuen Kleinstaat an der Ems eingerichtet hatte, unternommen. Beseelt vom Geiste des Merkantilismus und der Aufklärung, wo die Aufwertung des eigenen staatlichen Territoriums durch den planmäßigen Ausbau der eigenen Wirtschaft und Gewerbe und die intensive Nutzung der örtlich vorhandenen Flächen und Ressourcen erfolgen sollte, schritt man nun auch im Hümmling zur Tat. Eine Ziegel- und Keramikwerkstatt (hier in der Quelle als „Pott-Backereey“ oder „Pott-Fabric“ bezeichnet) sollte entstehen, wohl um den lokalen Bedarf (etwa für kleinere öffentliche Bauten wie den späteren Ludmillenhof in Sögel und wohl auch private Gebäude sowie vielleicht auch Gebrauchskeramik herzustellen). Als intendierte Betreiber dieser Anlage können wir gemäß einer anderen Akte aus jenem Jahr den Meppener Kaufmannssohn und späteren Unterpräfekten des arenbergischen Arrondissement Meppen Franz Heyl und einen nicht näher bekannten Ludwig Claas ausmachen, die in dieser Sache im gleichen Jahr 1804 beim Herzog um eine Konzession für eine Ziegelei n der Spahner Mark angesucht hatten (vgl. StA Osn, Rep 225, Nr. 225). Am Ende hören wir jedoch nichts mehr vom Ausgang dieses Verfahrens – wohl auch deshalb, weil sich die Markeninteressenten aus Spahn und Harrenstätte über die Grenzziehung zwischen den Dörfern uneins sind und eine Einschränkung der jeweiligen Markennutzung befürchten. Das Infrage kommende Gelände lag zwischen den Dörfern, wohl im Bereich zwischen dem Herrenholz und dem Tickelbusch (s. die Einkreisung auf der unteren Karte von 1893), wo dann eine Generation später tatsächlich privat betriebene Ziegelleien entstanden.



Der Text folgt in Grammatik und Rechtschreibung dem Original. Einige Worte sind ausgelassen, da sich Schwierigkeiten bei der Lesung ergaben.

Umschlag:

Prot(o)k. ____ 1804 wegen intendierte Anlegung Pott-Backereey zwischen Spahn und Harrenstedter Holz

Text:

Anno 1804, den 21ten November aufm Felde beym Herrenholz bey Spahn!

Erschienen vor dem Herrn Ambts Rentmeister (i.e. des Amtes Meppen), Doctor Bues, auf geschehener Vorabladung, von der Gemeinheit Harrenstätte Joan Grave, Reinert Timpker,

Heinrich Jansen, Clas Berens, Herm Grave, Johann Heinrich Fedderen, so dan(n) von der Gemeinheit Spahn folgend(e) Beerbte als (da sind) Clas Tholen, Lambert Stevens, Lucas Fresen, Joseph Vohs, Clas Leiding und Albert Kronabeln.

Denselben wurde bekannt gemacht, dass nach geschehener Untersuchung befunden (wurde), daß unter dem Erdreich hinter dem Spahner Esche und bey dem Herrenholtz sich ein Culh-Leim (Sinngemäß: ein geeignetes Tonvorkommen) befinde so zur Anlegung einer Pott-Braterey (i.e. Keramik- oder Ziegelbrennerei) schicklich seye. Sn. Durchlaucht, der Herzog, daher eine solche Pott Beckerey daselbst anzulegen willens seye. Mithin hochstdieselbe verlangte, daß das Amt für ihren Drittel der Mark(en)gerechtigkeit¹ das hiesige Erdreich, und zwar von einer hinter dem Spahner Esche hergehenden Wischen (haben) wolle und (die) daran stoßenden Anhöhe bis an das Herrenholz, sodan(n) biß ohngefähr an den Mühlenweg im Nordosten und dan(n) die Herrenholz-Hoge biß ohngefähr an die Harrenstätter Schafekaten ins Osten mögte (von den beiden Gemarkungen) abgetreten werden, wogegen dan(n) seine Durchlaucht die vorgemelten Gemeinheiten ihre Zwey Drittel dagegen an anderen Orten in der Mark anweisen lassen wol(l)ten. Die Harrenstätter zeygten vorläufig an, daß sie auf die hier gefragte Fläche Grundes den Spahnern keine Markgerechtigkeit zuständen, sondern der Grund zu ihrer Mark gehöre, wogegen die Spahner anzeigten, im Besitz zu seyn den Grund mit Plaggenstechen, Kuh Weyde etc. (und diesen) ebenso guth als wie die Harrenstätter zu benötigen. Worauf dan(n) denselben bedeutet wurde, daß bei den Theilen ihre Gerechtigkeiten auf die dahin gefragte Theile Grundes be[sta?]n bleiben sol(l)ten, und beide Gemeinheiten sich vorläufig (nur) über den geschehenen Antrag erklären mögten. Dieselben erklärten dan(n) darauf, daß Sie den gantzen Grund ohnmöglich entbehren kön(n)ten, indem die Schafe ihrer beiderseitigen Gemeinheiten tagtäglich dort getrieben werden und sie auch ihre Plaggen doch holen müßten, gleichwohl hätten sie zu erleiden, wenn Sn. Durchlaucht sie den angegebenen Endtzweck etwa einen Stück Grund zu sich nehmen wollten. Denselben wurde darauf ferner vorgeschlagen, daß dieser vorbeschriebene Grund vermessen, und daraus der Nachteil behufs (= durch) E(ue)r Durchlaucht abgestattet werden sollte, welche dritte Theil den so genommen werden sollte, daß er den Gemeinheiten so wenig als möglich schädlich, gleichwohl aber auch für E(ue)r Durchlaucht und den von hochderoselbst habenden Endtzweck fürträglich wäre. Wobey dan(n) aber auch beyderseitige Gemeinheiten sich verbindlich machen müßten.

Zur Instanthaltung der von Sn. Durchlaucht intendierten Fabrik auf den vorbeschriebenen Grund keine derartige Pottfabrik oder Zi(e)geleien anzulegen, oder durch andere anlegen zu lassen, mithin bei o[...]higen Verkauf oder Überlassung solche Gründe an andere solches ausdrücklich bevorhalten müssen. Hierauf erklärten anwesende Gemeinheitsmitglieder, daß sie den gantzen dritten Teil (d.h. den von dem Landesherrn für sich reklamierten Anteil an dem hier anvisierten Gemarkungsgebiet) auß vordrigen Gründen nicht entbehren könnten, und wenn man ihnen solches nehmen wollte, sie solches leiden müßten, indessen hätten sie nichts dawider, wenn daselbst irgendwo ein Hauß errichtet und dabey die Pottbakerey angelegt (würde), mithin dann der Leim der oder Thon ausgegraben würde, dergestalten jedoch, daß nach geschehener Ausgrabung der Grund wider der gemeinen Mark verbleiben sollte, und wollten so sich auf verbindlich machen, daß weder von ihnen noch von anderen auf den vorbemelten Grund eine ähnliche Fabrik als sie E(ue)r Durchlaucht anzulegen wollen, angelegt werden solle. Und wo nun anwesend Gemeinheitsglieder fernere Darstellung in kein gehörig geben wollen.

So ist hiermit das Protokoll geschlossen

In fidem protocolli

Gez. Hermann Anton Niemann, Notarius surrogatus subscripsit

¹ Die „Tertia Marcalis“ entsprach dem dritten Teil der Gemarkungen, auf den der Herzog als Rechtsnachfolger der Bischöfe von Münster Besitzanspruch erhob. Wenn also im Gebiet von Harrenstätte oder Spahn Land verkauft wurde, dann stand dem Landesherrn vom Kaufpreis ein Drittel zu. Im Folgenden nun sollen die Bauern dazu gebracht werden, dem Herzog das Gewerbegebiet einzuräumen, wofür ihnen andernorts eine Kompensation gewährt würde.